



ABFALLREGLEMENT

vom 16. März 2026
in Kraft per 1. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Zuständigkeit
Art. 3	Begriffe
Art. 4	Bereitstellungsorte
Art. 5	Bereitstellungsarten
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde
Art. 7	Massnahmen für eine umweltverträgliche Entsorgung
Art. 8	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen
Art. 9	Verbote

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 10	Erlass zum Vollzug des Abfallreglements
Art. 11	Berechtigung zur Entsorgung
Art. 12	Bereitstellung der Abfälle im Grundsatz
Art. 13	Bereitstellung der Abfälle aus Haushalten
Art. 14	Bereitstellung der Abfälle aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben
Art. 15	Sperrgut
Art. 16	Container
Art. 17	Unterflurbehälter
Art. 18	Sammlung und Transport

III. FINANZIERUNG

- | | |
|---------|--|
| Art. 19 | Gemeinderechnung |
| Art. 20 | Kostendeckung |
| Art. 21 | Gebührenerhebung |
| Art. 22 | Gebührenpflicht |
| Art. 23 | Gebührenfestlegung durch den Gemeinderat |
| Art. 24 | Gebührenfestlegung durch die A-Region |
| Art. 25 | Fälligkeit der Gebühren |

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|---------|-----------------------------|
| Art. 26 | Strafbestimmung |
| Art. 27 | Aufhebung bisherigen Rechts |
| Art. 28 | Vollzugsbeginn |
| Art. 29 | Fakultatives Referendum |

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Andwil erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
- Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung
- Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes
- Art. 22 der Gemeindeordnung

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Andwil.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er regelt dies in einem Erlass zum Vollzug des Abfallreglements.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben die A-Region oder Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen. Sie kann dazu die A-Region beauftragen.

Art. 3 Begriffe

Siedlungsabfälle (allgemein auch als Kehricht bezeichnet) sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) **Haushaltsabfälle:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
- c) **separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

Art. 4 Bereitstellungsorte

Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen wie Container, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinden können Benützungszeiten erlassen.

Art. 5 Bereitstellungsarten

Gebinde sind offizielle Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern.

Container sind

- a) **Haushaltscontainer:** 800 l-Container für die Aufnahme von Gebinden. Der Container ist mit Chip, Nummer und mit dem speziellen Kleber "Haushalt-Container nur für offizielle Abfallsäcke" zu versehen.
- b) **Gewerbecontainer:** 800 l-Container, welcher mit Chip und Nummer zu versehen ist und dessen Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von drei bis fünf Kubikmetern für die Aufnahme von Gebinden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, gemischte Kunststoffe, Grünabfälle/Bioabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Jahreskalender (Abfall-Info) in elektronischer oder Papierform.

Art. 7 Massnahmen für eine umweltverträgliche Entsorgung

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Abfälle und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 8 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle müssen den von der A-Region in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der A-Region die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese grösseren Mengen separat bereitgestellter Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird. Dabei haben die Unternehmer die separat zu entsorgenden Abfälle zu nennen und auch Mengenangaben zu machen.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 9 Verbote

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, so dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 10 Erlass zum Vollzug des Abfallreglements

Der Erlass zum Vollzug des Abfallreglements regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Sammeldienstes;
- b) die Benützungszeiten der Sammelstellen;
- c) die für die ordentliche Abfuhr zugelassenen und ausgeschlossenen Abfälle;
- d) das Höchstgewicht und die Masse für die Abfallentsorgung;
- e) die Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter innerhalb der A-Region;
- f) die für die Grünabfuhr/Bioabfuhr zugelassenen und ausgeschlossenen Abfälle sowie deren Bereitstellung;
- g) die für die Altpapiersammlung zugelassenen und ausgeschlossenen Fraktionen sowie deren Bereitstellung;
- h) die für die gemischte Kunststoffsammlung zugelassenen und ausgeschlossenen Fraktionen;
- i) Weisungen und Informationen bezüglich Abfälle und Wertstoffe;
- j) die Höhe der Gebühren.

Art. 11 Berechtigung zur Entsorgung

Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Davon ausgenommen sind regionale Entsorgungshöfe der öffentlichen Hand sowie konzeSSIONierte Entsorgungshöfe Dritter.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 12 Bereitstellung der Abfälle im Grundsatz

Abfälle, welche im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Sammelroute bereitzustellen.

Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang zu den bereitgestellten Abfällen behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 13 Bereitstellung der Abfälle aus Haushalten

Für die Entsorgung der Abfälle sind die offiziellen Gebinde der A-Region (17l / 35l / 60l und 110l Säcke) zu gebrauchen.

Die Gebinde sind direkt an der Sammelroute, am Bereitstellungsort oder in den Entsorgungseinrichtungen der Sammelstellen zu deponieren.

Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie den Sammelstellen für Abfälle verpflichtet werden.

Innerhalb der Bauzone soll die zurückzulegende Gehdistanz zu einer Sammelstelle nicht mehr als 500 m betragen.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung der Haushaltsabfälle in Containern oder Unterflurbehältern vorgeschrieben werden.

Art. 14 Bereitstellung der Abfälle aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihre Abfälle in Gewerbecontainern oder in dafür bestimmten Unterflurbehältern bereitzustellen.

Art. 15 Sperrgut

Einzelne Sperrgüter können der Sammeltour mitgegeben werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit den notwendigen Sperrgutmarken (gemäss Gebührentarif) zu versehen.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurbehältern entsorgt werden.

Container und Unterflurbehälter

Art. 16 Container

Vor der ersten Leerung muss der Container bei der A-Region angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund (Bereitstellungsort) gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.

Die Bereitstellungsorte für die Leerung sind so zu wählen, dass die Übersichtlichkeit von Ausfahrten gewährt und Rücksicht auf das Orts- und Quartierbild genommen wird. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die A-Region, nach Rücksprache mit der Gemeinde, abschliessend.

Wenn sich ein Containerstandplatz in einer Gehdistanz von max. 2 m ab öffentlichem Grund (Fahrbahn-, Trottoirrand) der Sammelroute befindet, kann der Containerbesitzer bei der A-Region beantragen, dass sein Container durch den Transportunternehmer geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang schwellenfrei und befestigt sein.

Zugang, Bereitstellungsort und Containerstandplatz müssen durch den Containerbesitzer für die Containerleerung sauber und frei zugänglich gehalten werden. Insbesondere im Winter muss der Schnee geräumt sein.

Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer geöffnet werden.

Container mit Kippschloss sind erlaubt. Zeigt sich aber, dass darin Abfälle ohne offizielle Gebinde bereitgestellt werden, können entsprechende Massnahmen verlangt werden.

Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann bzw. mehr als 30 Grad aufsteht. Vom Besitzer kann verlangt werden, dass weitere Container angeschafft werden.

Art. 17 Unterflurbehälter

Vor der ersten Leerung muss der Unterflurbehälter bei der A-Region angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Unterflurbehälter müssen in einem sicheren, betriebsbereiten Zustand sowie sauber gehalten werden.

Im Einzugsgebiet eines Unterflurbehälters wird keine Strassensammlung (Gebinde, Leerungen von Haushaltscontainern) durchgeführt.

Befahrung von Strassen und Wegen**Art. 18 Sammlung und Transport**

Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

Nicht befahren bzw. bedient werden:

- Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen;
- Sammelstellen, die nur durch Rückwärtsfahren zugänglich wären.

Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an die nächste Sammelroute oder an den von der Gemeinde bestimmten Bereitstellungsort oder Sammelstelle zu bringen.

III. FINANZIERUNG

Allgemeines

Art. 19 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Gebühren

Art. 20 Kostendeckung

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 21 Gebührenerhebung

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack und die gewichtsabhängige Gebühr mittels Wägung erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung der Haushaltsabfälle.

Die Gewichts- und Andockgebühr decken die jeweiligen Kosten der Entsorgung der Gewerbeabfälle. Betriebe müssen die Abfälle in Containern bzw. Unterflurbehältern bereitstellen, die für das Wiegesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

Zusätzlich wird pro Haushalt oder Betrieb eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration.

Art. 22 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewerbecontainers bzw. Unterflurbehälters. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers bzw. Unterflurbehälters ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich abgegebenen Menge besteht.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 23 Gebührenfestlegung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat legt die Grundgebühr sowie die Gebührentarife für Separatsammlungen im Erlass zum Vollzug des Abfallreglements fest.

Die Grundgebühr und die Gebührentarife legt er aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 24 Gebührenfestlegung durch die A-Region

Für die der A-Region zugeteilten Abfälle übernimmt der Gemeinderat den von der Delegiertenversammlung der A-Region festgelegten Gebührentarif.

Die A-Region legt sämtliche Gebühren periodisch neu fest.

Die A-Region legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 25 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes.

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 22. November 2001 wird aufgehoben.

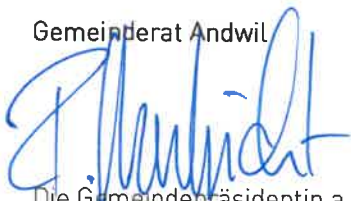
Art. 28 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 29 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat Andwil



Die Gemeindepräsidentin a.i.
Regula Umbricht



Die Gemeinderatsschreiberin
Sandra Wagner

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 18. April 2026 bis 27. Mai 2026

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2026



ERLASS

zum Vollzug des Abfallreglements
der Politischen Gemeinde Andwil

vom 16. März 2026
in Kraft ab 1. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Sammeldienst
Art. 2	Benützungszeiten der Sammelstellen
Art. 3	Abfälle für die ordentliche Abfuhr
Art. 4	Höchstgewicht und Masse für die Abfallentsorgung
Art. 5	Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter innerhalb der A-Region
Art. 6	Grün- und Bioabfälle
Art. 7	Altpapiersammlung
Art. 8	Gemischte Kunststoffsammlung
Art. 9	Weisungen und Informationen bezüglich Abfälle und Wertstoffe
Art. 10	Gebühren erlassen durch den Gemeinderat
Art. 11	Gebühren erlassen durch die A-Region
Art. 12	Vollzugsbeginn
	Anhang A
	Anhang B

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Andwil erlässt

in Ausführung des Abfallreglements

folgenden

ERLASS ZUM VOLLZUG DES ABFALLREGLEMENTES

Art. 1 Sammeldienst

Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst.

Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt:

- a) **Haushaltsabfall** einmal pro Woche;
- b) Sperrgut zusammen mit dem Haushaltsabfall einmal pro Woche;
- c) Gewerbe- und Industrieabfall in der Regel einmal pro Woche.

Separatabfälle sind an den im Jahreskalender «Abfall-Info» angegebenen Daten und Sammelstellen zu entsorgen.

Die Leerung von Unterflurbehältern erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Einzelheiten werden im Jahreskalender "Abfall-Info" geregelt. Dieser enthält insbesondere Informationen über:

- a) Abfuhrtage und Bereitstellungszeit für Abfall und Sperrgut;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten.

Art. 2 Benützungszeiten der Sammelstellen

Öffentliche Sammelstellen sind an den im Jahreskalender «Abfall-Info» angegebenen Zeiten geöffnet.

Art. 3 Abfälle für die ordentliche Abfuhr

Der ordentlichen Abfuhr darf nur Abfall und Sperrgut gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 des Abfallreglements mitgegeben werden.

Folgende Abfallarten werden **ausgeschlossen**:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- Tierkadaver;
- selbstentzündbare oder explosive Stoffe.

Art. 4 Höchstgewicht und Masse für die Abfallentsorgung

Das Höchstgewicht der bereitgestellten Gebinde darf maximal betragen:

- beim 17l Sack: 3 kg
- beim 35l Sack: 5 kg
- beim 60l Sack: 10 kg
- beim 110l Sack: 15 kg

Das Höchstgewicht der bereitgestellten Container und Unterflurbehälter darf maximal betragen:

- Container: 600 kg
- Unterflurbehälter: 750 kg

Das Höchstgewicht pro Sperrgutbündel, Siloballenfolienbündel und Sperrgutmöbel darf maximal betragen:

- je Bündel bzw. Möbel: 30 kg

Folgende Höchstmasse sind einzuhalten:

- für Sperrgutbündel: 50 x 100 x 150 cm
- für Siloballenfolienbündel: Ø 150 cm

Art. 5 Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter innerhalb der A-Region

Für das Erstellen von Unterflurbehältern sind die Richtlinien der A-Region im Anhang B zu beachten. Vorgängig muss die schriftliche Zustimmung der A-Region eingeholt werden.

Art. 6 Grün- und Bioabfälle

Folgende Abfälle gelten als Grün- oder Bioabfälle:

- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- Laub, Unkraut und Äste;
- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz.

Unzulässig sind folgende Abfälle, Stoffe und Behältnisse:

- Speisereste;
- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.;
- Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

Die kompostierbaren Abfälle können gegen Gebühr in entsprechende bereitgestellten und gekennzeichneten Behältnisse beim Werkhof, Wilenstrasse 120, entsorgt werden. Für den Zugang ist gegen eine Jahrespauschale pro Liegenschaft ein Schlüssel erforderlich, welcher bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Art. 7 Altpapiersammlung

Der Sammlung können insbesondere folgende Fraktionen mitgegeben werden:

- Papier: Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte (ohne Plastikhüllen), Bücher (ohne Rücken), Couverts
- Karton: Karton (ohne Klebebänder), Papiereinkaufstaschen

Unzulässig sind: Milch- und Trinkpackungen, Waschmittelbehälter, Plastik, Abfälle etc.

Papier und Karton sind separat gebündelt bereitzustellen. Für das Bündeln ist eine Schnur (keine Klebebänder) zu verwenden. Karton ist flach zu drücken. Papierschnitzel müssen in transparenten Säcken bereitgestellt werden.

Beide Fraktionen dürfen nicht in Tragtaschen oder Säcken bereitgestellt werden.

Grosse Mengen an Kartonschachteln können gefaltet, offen und aufrecht in einer separaten Kartonschachtel bereitgestellt werden.

Art. 8 Gemischte Kunststoffsammlung

Zulässig für die gemischte Kunststoffsammlung sind saubere Kunststoffe sowie vollständig entleerte Kunststoffbehälter aus Haushaltungen wie:

- Shampoo- und Waschmittelflaschen, Öl- und Essigflaschen;
- Lebensmittelverpackungen;
- Milch- und Kaffeerahmflaschen, Becher, Schalen;
- Blumentöpfe, Eimer, Kanister;
- Getränkekarton (TetraPak), Milchverpackungen;
- Tragetaschen, bedruckte / unbedruckte Folien, Verpackungsmaterial, Schrumpf- und Stretchfolie .

Nicht in die Sammlung gehören Kunststoffe wie:

- stark verschmutzte Verpackungen von Grillwaren und anderen Lebensmitteln;
- Verpackungen mit Restinhalten;
- Einweggeschirr;
- Spielzeug, Gartenschläuche;
- Kunststoffe im Verbund mit anderen Materialien.

Bei der gemischten Kunststoffsammlung handelt es sich um eine Bringsammlung. Die Abgabe hat in den offiziellen Gebinden (35l bzw. 60l-Kuh-Bag) zu erfolgen und die Säcke sind bei den bezeichneten Sammelstellen in den entsprechenden Containern zu deponieren.

Es ist verboten, Abfälle, losen Kunststoff, anderweitige Säcke etc. dort zu deponieren.

PET-Getränkeflaschen sind an die Verkaufsstellen zurückzubringen.

Art. 9 Weisungen und Informationen bezüglich Abfälle und Wertstoffe

Im Jahreskalender "Abfall-Info" finden sich Weisungen und Informationen bezüglich der Bereitstellung von Abfällen und Wertstoffe sowie Angaben zu den Sammelstellen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und zu befolgen.

Art. 10 Gebühren erlassen durch den Gemeinderat

Die Grundgebühr beträgt CHF 40.00 pro Haushalt oder Betrieb.

Die Jahrespauschale (Schlüssel) für die Entsorgung von Grün- und Bioabfällen beträgt pro Liegenschaft CHF 110.00.

Art. 11 Gebühren erlassen durch die A-Region

Der Gebührentarif der A-Region ist im Anhang A ersichtlich.

Vollzugsbeginn

Art. 12 Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2026 angewendet.

Vom Gemeinderat Andwil erlassen am 16. März 2026.

Gemeinderat Andwil



Regula Umbricht
Gemeindepräsidentin a.i.



Sandra Wagner
Gemeinderatsschreiberin

Anhang A

Gebührentarif der A-Region



Gebührentarif der A-Region (gültig ab 1. Januar 2020)

Sackgebühren (Kehricht)

17 Liter-Sack	(0,1 kg - 3 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 10.–	(inkl. MwSt.)
35 Liter-Sack	(0,1 kg - 5 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 20.–	(inkl. MwSt.)
60 Liter-Sack	(0,1 kg - 10 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 35.–	(inkl. MwSt.)
110 Liter-Sack	(0,1 kg - 15 kg)	Rollen à 5 Säcke	Fr. 30.–	(inkl. MwSt.)

Sackgebühren (Kunststoffsammlung)

35 Liter-Sack		Rollen à 10 Säcke	Fr. 14.–	(inkl. MwSt.)
60 Liter-Sack		Rollen à 10 Säcke	Fr. 20.–	(inkl. MwSt.)

Container (Gewerbe und Industrie) (Kehricht)

Kehrichtgebühr (Entsorgungsgebühr)	pro kg	Fr. 00.28	(exkl. MwSt.)
Leerungsgebühr (Andockgebühr)	je Containeranhebung	Fr. 04.00	(exkl. MwSt.) *

* Die kostenpflichtigen Leerungen sind begrenzt auf max. 240 je Jahr und Kunde.

Unterflurbehälter (Gewerbe und Industrie) (Kehricht)

Kehrichtgebühr (Entsorgungsgebühr)	pro kg	Fr. 00.28	(exkl. MwSt.)
Leerungsgebühr (Andockgebühr)	je Leerungsvorgang	Fr. 20.00	(exkl. MwSt.)

Rabattgewährung (Kehricht) für grössere Jahresmengen

> 7 to Jahresmenge	2 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 20 to Jahresmenge	4 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 50 to Jahresmenge	6 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 100 to Jahresmenge	8 % Rabatt auf Kehrichtgebühr

Sperrgutgebühren

1 Sperrgutmarke, je Stück Fr. 4.– (inkl. MwSt.)

Tarif für Sperrgutmöbel

Bettgestell oder Lättlirost	(bis Rahmengrösse 100 x 200 cm)	2 Marken
(zerlegt bzw. halbiert)	(bis Rahmengrösse 160 x 200 cm)	3 Marken
	(bis Rahmengrösse 220 x 200 cm)	4 Marken
Matratze	(bis Breite 100 cm)	2 Marken
(gerollt bzw. geschnürt)	(bis Breite 160 cm)	3 Marken
	(bis Breite 220 cm)	4 Marken
Sofa, Polstergroupe	(je Sitzplatz)	2 Marken
Lehnsessel, Fauteuil		2 Marken
Schrank (zerlegt)	(je Tür)	2 Marken
Tisch	(bis 100 x 120 cm)	2 Marken
Stuhl, Gartenplastikstuhl ...		1 Marke
Ski	(je Paar)	1 Marke

Nicht aufgeführte Sperrgutmöbel (max. 150 cm lang / bis 30 kg) 1 Marke pro 10 kg

Tarif für übriges Sperrgut und Siloballenfolien

Sperrgut gebündelt (max. 150 cm lang / bis 30 kg)	1 Marke pro 10 kg
Siloballenfolien (max. 150 cm lang / bis 30 kg)	1 Marke pro 10 kg

Anhang B

Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region



Leitfaden für

Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region

(Stand: Juni 2020)

Inhalt:

☒ Rahmenbedingungen

Anhänge:

- ☒ Checkliste 1: Ablauf für Planung und Bau von Unterflurbehältern
- ☒ Checkliste 2: Standortplanung für Unterflur- & Halbunterflurbehälter
- ☒ Checkliste 3: Planeingabe für die Bewilligung von Unterflurbehälter durch die A-Region (≠ Baubewilligung der Gemeinde)
- ☒ Einbauvorschriften: Unterflurbehälter (UFB; ganzversenkt / integral)
- ☒ Einbauvorschriften: Halbunterflurbehälter (HUFB; halbversenkt / overground)
- ☒ Massblatt für Behälter (UFB, HUFB; ganz- / halbversenkt)
- ☒ Erhebungsformular für Unterflur- und Halbunterflurbehälter
- ☒ Transparenzfolie mit Skizze (1:100; 1:200)

Empfehlung der A-Region

Bei ganzversenkten Unterflurbehältern muss in der Winterzeit die Stehplatte sowie der nähere Bereich vollständig von Schnee und Eis befreit sein, damit eine problemlose Leerung vorgenommen werden kann. Beim Halbunterflurbehälter muss der Hauptdeckel befreit sein. **Seitens der A-Region wird der Einbau von Halbunterflurbehältern empfohlen (weniger Bautiefe, geringere Probleme mit Oberflächenwasser, einfacherer Unterhalt, mühelose Reinigung, leichtere Handhabung im Winter).**

Offerte der Firma Trashfox

Eine konkrete Offerte ist direkt bei der Firma Trashfox, Rümlang (Hr. Urs Landolt, Direktwahl: 044 817 17 90) anzufordern. Richtofferten können auch bei der A-Region bezogen werden.

Pauschalbeitrag der A-Region

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2020 wird für die Ausrichtung eines Pauschalbeitrages verlangt, dass die Gemeinden ein UFB-Konzept bei der A-Region bewilligen lassen, die darin definierten Standorte als öffentlich erklären und eine Rahmenvereinbarung mit der A-Region abgeschlossen wird. Sofern Standort und Anzahl UFB's Bestandteil dieses Konzeptes sind, wird die Ausrichtung eines Pauschalbeitrages von Fr. 2'000.– (pro Behälter) in Aussicht gestellt. (Für Pauschalbeiträge an Gewerbe-UFB's gelten besondere Bestimmungen. Auskünfte sind bei der Geschäftsstelle der A-Region erhältlich.)

Weitere Voraussetzungen sind: Bewilligung A-Region (sowie Baubehörde) vor dem Einbau, Mindestanzahl Wohneinheiten, Nachreichung verlangter Unterlagen, Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der A-Region wie Nachweis Sohle, Anmeldung Schlussabnahme fünf Tage vor Inbetriebnahme, etc. Sofern der UFB/HUFB auf privatem Grund stehen, wird der Abschluss einer Vereinbarung oder einer Personaldienstbarkeit zwischen Grundeigentümer und Gemeinde empfohlen. Mustervorlagen sind bei der A-Region erhält.

Nebst dem 5 m³-Behälter wird auch der 3 m³-Behälter subventioniert, sofern sich mindestens 20 Wohneinheiten im Einzugsgebiet befinden. Liegt die Zahl darunter, soll die Bereitstellung über 800-lt-Container erfolgen. Eine Bereitstellung mittels Unterflurbehälter wird zwar toleriert, aber nicht subventioniert und führt zu längeren Entleerungsintervallen.

Rahmenbedingungen für Unterflur- und Halbunterflurbehälter

Dieser Leitfaden gibt Hinweise und Informationen in Bezug auf die Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region. Daraus kann kein Bewilligungsanspruch abgeleitet werden. **Nebst einer Bewilligung der A-Region bedarf es auch einer Baubewilligung der Standortgemeinde.** Dabei ist zu beachten, dass die Gesuchsunterlagen unterschiedlich anfallen.

Das System der Unterflurbehälter im Gebiet der A-Region ist eine sinnvolle Alternative zu den 800-lt-Containern und geeignet bei Liegenschaften mit mehr als 20 Wohneinheiten (Abfallvolumen von Betrieben sind speziell zu berücksichtigen). Zugelassen sind ganzversenkte Unterflurbehälter (UFB) und Halbunterflurbehälter (HUFB) mit integriertem Sacksystem der Firma Trashfox, Rümlang. Andere Sackbehältersysteme sind bei der A-Region anzumelden und diese entscheidet abschliessend über eine Zulassung.



Richtwertgrösse: 3 m³ für 30 und 5 m³ für 50 Wohneinheiten
Die A-Region empfiehlt dem Einbau von Halbunterflurbehältern.

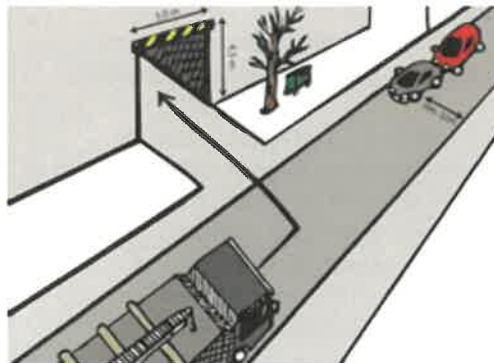
Unterhaltsdienste wie Wartung, Reparatur, Reinigung, Räumung von Schnee und Verunreinigungen sind Sache des Eigentümers (bei privaten Behältern) bzw. der Standortgemeinde (bei öffentlichen Behältern). Ueber den Charakter eines UFB/HUFB entscheidet die Standortgemeinde.

Die A-Region gewährt die Behälterleerung, sofern folgende Rahmenbedingungen eingehalten sind:

1. Zufahrt für das Kehrachtsammelfahrzeug

Um die Leerung einmal pro Woche sicher und effizient durchführen zu können, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Am Leerungstag ist die uneingeschränkte Zufahrt gewährleistet.
- Die Strasse ist von Schnee und Eis befreit.
- Die Zufahrt weist eine frei befahrbare Strassenbreite von 3 Metern und eine Durchfahrtshöhe von 4,5 Metern auf (Abb. 1).
- Die Strasse ist befestigt und die Belastbarkeit der Fahrbahn ist für mindestens 32 Tonnen ausgelegt.
- Bäume und Sträucher sind gemäss kantonalem Strassengesetz korrekt zurückgeschnitten.
- Schleppkurven entsprechen der VSS Norm 640 198a (10-m-LW).
- Leerungen in Sackgassen werden nur durchgeführt, wenn eine Wendemöglichkeit für das Fahrzeug besteht, wobei Wendehammer, -schleife oder -nische für 10-m-LW ausgestaltet sind und der VSS Norm 640 052 entsprechen.



2. Der Behälterstandort

Für den Standort des UFB bzw. HUFB gelten folgende Bedingungen:

- Der Behälter ist so ausgerichtet, dass Benutzende nicht durch Verkehr und dergleichen gefährdet sind.
- Auf der Fahrzeugseite in Richtung zum UFB bzw. HUFB hin ist der gesamte Schwenkbereich bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern frei (Abb. 2 und 3).
- Der Mittelpunkt des UFB bzw. HUFB ist innerhalb des Hebe- und Schwenkbereiches des Kehrachtsammelfahrzeugs platziert (maximaler Radius 4,00 m, Kranansatz bis Mitte UFB, HUFB; Abb. 2).
- Die Terrainneigung am Standort UFB beträgt im Maximum 10 Prozent in jede Richtung.

3. Der Entleerungsort

Für die Bewirtschaftung der UFB bzw. HUFb sind am Entleerungsort nachfolgende Bedingungen wichtig (Abb. 2 und 3):

- Für die richtige Abstützung des Fahrzeugs während den Kranarbeiten ist die Belastbarkeit des Bodens im Bereich der Stütze für eine maximale Stützkraft von 20 Tonnen pro Stütze ausgelegt. Es dürfen sich in diesem Bereich keine versteckten Hohlräume befinden wie Kanäle, Schächte oder alte Tanks etc. Auf beiden Fahrzeugseiten ist genügend Platz für die (ausfahrbaren) Stützen vorhanden.
- Am Leerungstag wird die Sicherheitszone freigehalten.
- Die Neigung des Terrains beträgt am Standort des Fahrzeugs (innerhalb der Sicherheitszone) im Maximum 8 Prozent in jede Richtung.

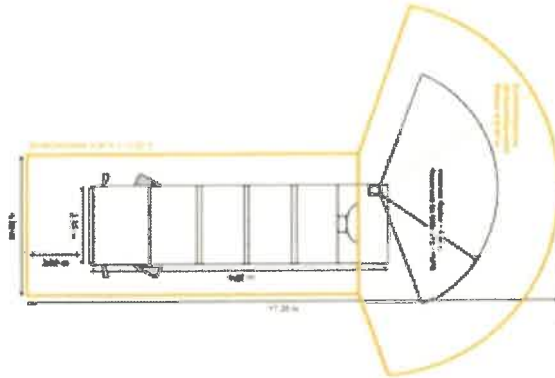


Abb. 2 - Aufsicht Kehrriechtfahrzeug (siehe auch nächste Seite)

Die minimalen Abstände zu anderen Objekten werden eingehalten (Abb. 3):

- Mindestens 1,5 Meter seitlicher Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte (UFB) bzw. des Betonringes (HUFb) zu Fassaden, Balkonen, anderen Gebäudeteilen und Baumkronen.
- In der Sicherheitszone (Schwenkbereich) befinden sich keine Beleuchtungskandela-
- Mindestens 0,1 Meter Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte (UFB) bzw. 0,3 m des Betonringes (HUFb) bis zur Aussenkante der Bodenplatte bzw. des Betonringes des nächsten Behälters.
- Eine maximale Höhe von 1,5 Metern innerhalb des Schwenkbereichs für Zäune, Hecken und Ähnliches.
- Mindestens 1 Meter rund um den UFB (ab Aussenkante Bodenplatte) ist mit Asphalt, Pflastersteinen oder Ähnlichem befestigt. Insbesondere darf kein loses Material wie Kies, Splitt, Sand oder Ähnliches benutzt werden.
- Der Bau des UFB bzw. HUFb inklusive Oberfläche und Gefälle ist nach den Vorgaben der A-Region auszuführen.

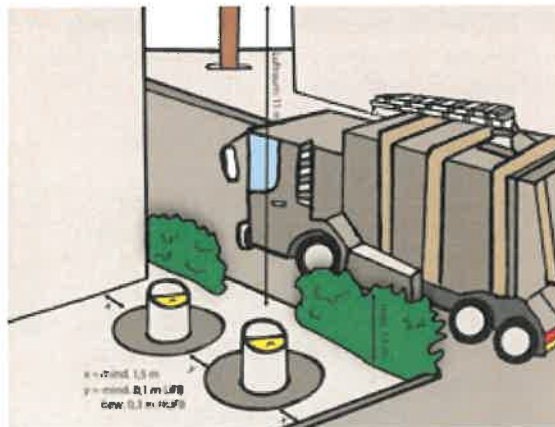


Abb. 3 - Abstände zu Objekten

4. Genehmigung des Standorts

- Standorte für UFB bzw. HUFb, welche alle diese Bedingungen erfüllen, können von der Geschäftsstelle der A-Region bewilligt werden.
- Standorte, welche von diesen Bedingungen in einem oder mehreren Punkten abweichen, können nur in begründeten und vertretbaren Ausnahmefällen bewilligt werden.
- In jedem Fall ist eine Baubewilligung nötig, welche bei der Standortgemeinde zu beantragen ist.

4

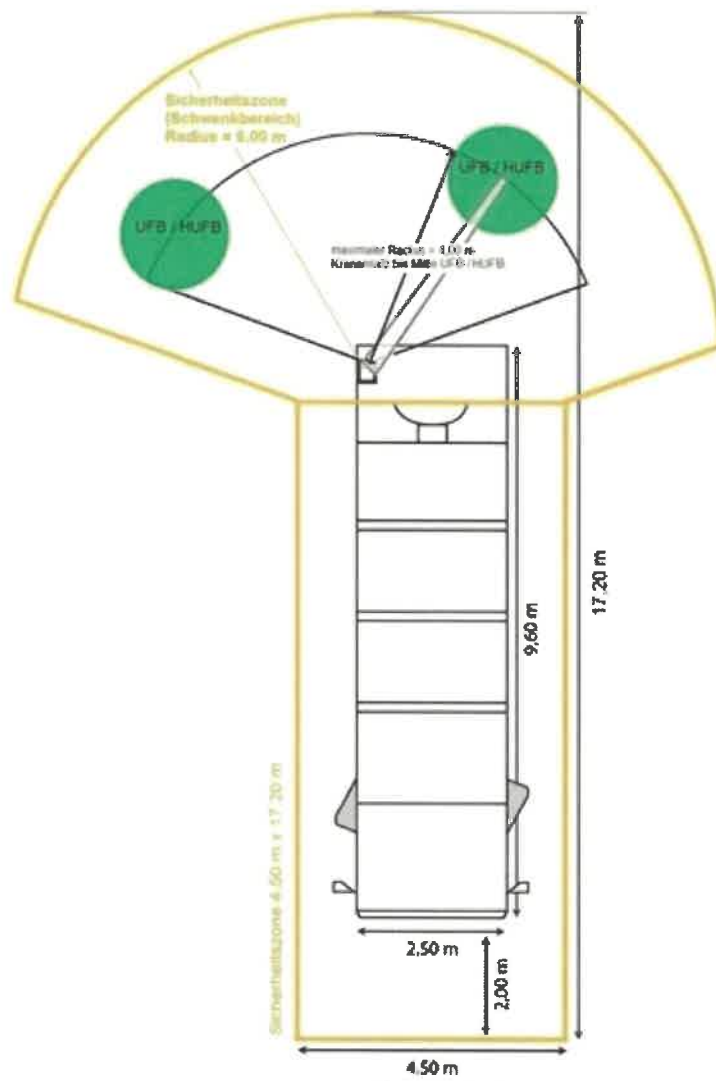


Abb. 4 - Aufsicht Kehrichtfahrzeug mit UFB / HUFB



Abb. 5 - Leerung HUFB - Es gibt unterschiedliche Fahrzeuge; bei allen befindet sich der Kranen hinten rechts.